

Situation der Kinderpflegerinnen in NRW



Auf der Hut, aber keine Panik!

Arbeitgeber machen Druck mit KiBiz!



Nach unzähligen Protesten und gegen den Widerstand der Gewerkschaft ver.di sowie aller Fachleute ist das Kinderbildungsgesetz NRW (KiBiz) im Herbst 2007 beschlossen worden. Unsere Kritik an dem Finanzierungssystem über Kindpauschalen, die fehlenden Qualitätsstandards und die jährlich buch-baren Betreuungszeiten bleibt weiterhin bestehen.

Ab 1. August 2008 werden nun die strukturellen und personellen Veränderungen in den Tageseinrichtungen für Kinder umgesetzt und viele Beschäftigte „hängen immer noch in der Luft“. Vielerorts wissen die KollegInnen bis heute nicht, wo und wie sie ab dem neuen Kindergartenjahr arbeiten. KinderpflegerInnen sind verunsichert bezüglich ihrer beruflichen Perspektiven und die Arbeitgeber ziehen sich oft aus der Verantwortung heraus.

Lange Zeit waren Fragen zur Ausgestaltung des KiBiz auf Grund der fehlenden sogenannten „Personalvereinbarung“ unklar. Seit Mai 2008 liegt die „Vereinbarung zu den Grundsätzen über die Qualifikation und den Personalschlüssel nach § 26 Abs. 2 Nr.3 des KiBiz“ nun endlich vor. Hierbei handelt es sich um eine Vereinbarung zwischen den Spitzenverbänden der kommunalen, kirchlichen und freien Träger und dem Minister für Generationen, Familie, Frauen und Integration. Die Aushandlung geschah im „stillen Kämmerlein“, Beschäftigte und ihre Gewerkschaft ver.di waren daran nicht beteiligt. Diese Regelung halten wir für untragbar.



Das KiBiz sieht vor, dass Ergänzungskräfte (in der Regel Kinderpflegerinnen) nur noch in Gruppen mit Kindern im Alter von drei Jahren und älter (Gruppenform III) eingesetzt werden können.

Unter Qualitätsaspekten ist das neue Fachkräftegebot sicher zu begrüßen, doch für ver.di stand von Anfang an die Frage nach den Perspektiven für unsere bewährten KollegInnen auf der Agenda.

Viele KollegInnen leisten bereits seit Jahrzehnten ihren engagierten Beitrag für gute pädagogische Qualität in Kitas.

Für keine Ergänzungskraft darf das Beschäftigungsverhältnis in Frage gestellt werden!

ver.di fordert:

- Übergangsregelungen über den 31. Juli 2011 hinaus
- Die Anerkennung von langjähriger Berufserfahrung und Eignung
- Die Verpflichtung der Arbeitgeber die Weiterqualifizierung zur sozialpädagogischen Fachkraft während der Arbeitszeit zu ermöglichen und die Kosten zu tragen
- Die Verpflichtung der Arbeitgeber Personalkonzepte zu entwickeln, die betriebsbedingte Kündigungen ausschließen
- Bei Qualifikation und Einsatz als Fachkraft eine Eingruppierung, die den erhöhten Anforderungen gerecht wird.

Die „Personalvereinbarung“ entspricht keiner dieser Forderungen und lässt die KollegInnen im Regen stehen.

Wir fordern die Arbeitgeber, die dieses Werk mit unterschrieben haben auf, hier dringend nachzubessern.



Hinweise aus arbeitsrechtlicher Sicht:

- Die Inhalte des eigenen Arbeitsvertrages kann einem niemand ohne weiteres nehmen.
- Der Arbeitgeber kann niemand zur Weiterqualifizierung für einen anderen Beruf zwingen. Die Beschäftigten sollen jedoch entsprechend § 5 TVöD Qualifizierungsmöglichkeiten erhalten.
- Arbeitsvertragliche Änderungen sind nur über zwei Wege möglich: entweder im „gegenseitigen Einvernehmen“ oder über eine „betriebsbedingte Änderungskündigung“.
- Neue Arbeitsvertragsbedingungen (z.B. Tätigkeit, Arbeitszeit, Entgelt) sollten nur unterschrieben werden, wenn tatsächlich Einvernehmen darüber besteht. Ggf. sollen Betroffene Rechtsberatung bei ver.di einholen
- Für Änderungskündigungen gelten die gleichen rechtlichen Maßgaben wie für Kündigungen generell, lediglich mit dem Unterschied, dass zeitgleich eine Weiterbeschäftigung unter anderen Bedingungen angeboten wird.
- Bei betriebsbedingten Kündigungen muss der Arbeitgeber alle organisatorischen und personellen Möglichkeiten vorher ausschöpfen. Er muss also den Nachweis erbringen, dass er nirgendwo eine Weiterbeschäftigungsmöglichkeit hat und er alle Möglichkeiten (Umsetzung, Qualifizierung) ausgeschöpft hat, um die Kündigung zu verhindern. Dies wird insbesondere den größeren Trägern nicht gelingen.

Bei diesen Maßnahmen sind die gewählten gesetzlichen Interessenvertretungen (MAV, BR oder PR) zu beteiligen.

**In allen Fällen berät ver.di seine Mitglieder und gewährt Rechtsschutz,
um bei Bedarf auch den Klageweg zu gehen.**

Ver.di Landesbezirk NRW, Fachbereich Gemeinden (7) und Fachbereich Gesundheit,
Wohlfahrt, soziale Dienste und Kirchen (3):

Jürgen Reichert (FB 7) ☎ 0211/61824-318

Dieter Seifert (FB 3) ☎ 0211/61824-295